Referenz: 2022-2375

Kantonale Zivilstandsverordnung (Teilrevision)

A. Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2022 ist es in der Schweiz gleichgeschlechtlichen Paaren möglich eine Ehe einzugehen. Paare welche vor diesem Zeitpunkt eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, können diese bei jedem Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln lassen (Art. 35a des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft [PartG; SR 211.231]. Die Begründung neuer eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz ist seit diesem Datum nicht mehr vorgesehen. Mit Schreiben vom 28. September 2022 ersuchte der Stadtrat Zürich den Regierungsrat um Schaffung einer Rechtsgrundlage, um auf die Gebühren für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe verzichten zu können.

Die vorliegende Teilrevision soll die kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 (ZVO, LS 231.1) einerseits mit einer neuen Bestimmung (§ 14) ergänzt werden, welche den Verzicht auf die Gebühren für die Umwandlungserklärung zum Gegenstand hat. Andererseits wird die Verordnung an die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst.

B. Ziele und Umsetzung

Mit der Teilrevision der kantonalen Zivilstandsverordnung soll eine doppelte Belastung von Personen in eingetragener Partnerschaft verhindert werden in dem für die Umwandlung ihrer Partnerschaft in eine Ehe keine zusätzlichen Gebühren verlangt werden. Damit wird ein Beitrag für die Gleichstellung der Ehe für alle Paare geleistet. Ausserdem soll die Verordnung an das neu geltende Bundesrecht angepasst werden.

C. Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass den betroffenen Paaren eine Eheschliessung lange Zeit vom Gesetzgeber verwehrt wurde und sie bereits bei der Eintragung der Partnerschaft Gebühren bezahlen mussten, kann mit dieser Gesetzesänderung eine doppelte Belastung der betroffenen Personen beseitigt werden. Mit der Einführung eines Gebührenverzichts für Umwandlungen einer Partnerschaft in eine Ehe dürften die gemeindlichen Zivilstandsämter keine Gebühren mehr für die Erklärungen der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe verlangen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die neue Regelung gewisse finanzielle Auswirkungen für die gemeindlichen Zivilstandsämter haben wird. Da die Umwandlungserklärung bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz abgegeben werden kann und derzeit nur der Kanton Zürich eine solche Gebührenbefreiung vorsehen würde, könnte die neue Regelung in der kantonalen Zivilstandsverordnung zudem dazu führen, dass auch Paare ohne Bezug zum Kanton Zürich im Kanton Zürich ihre Umwandlung durchführen und dadurch ein Mehraufwand für die Zivilstandsämter im Kanton Zürich entsteht. Die finanziellen Auswirkungen sowie der allfällige Mehraufwand würden sich jedoch mit Blick auf die Gleichstellung der Ehe für alle Paare rechtfertigen.

Regulierungsfolgeabschätzung D.

Keine Regulierungsfolgenabschätzung notwendig.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen E.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Gemäss Bundesrecht sind zeremonielle Umwandlungen hinsichtlich der Form den Trauungen gleichgestellt. Deshalb werden die Zivilstandsämter verpflichtet, für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft geeignete Lokale zur Durchführung von Zeremonien zur Umwandlung einer Partnerschaft in eine Ehe zur Verfügung zu stellen. Die Traulokale müssen gemäss Bundesrecht die gleichen Anforderungen

wie ordentliche Traulokale erfüllen.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) (vom 1. Dezember 2004)	Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) (Änderung vom)	
	Der Regierungsrat beschliesst:	
	Die kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:	
Amtsräume	Amtsräume	
§ 2 ¹ Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes sorgt für zweckdienliche Räumlichkeiten zur Ausübung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten.	§ 2 Abs. 1 unverändert.	
² Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes stellt für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften unentgeltlich mindestens ein Lokal zur Verfügung. Daneben kann sie weitere Lokale festlegen und deren Benützung gegen Entgelt vorsehen.	² Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes stellt für Trauungen und zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen unentgeltlich mindestens ein Lokal zur Verfügung. Daneben kann sie weitere Lokale festlegen und deren Benützung gegen Entgelt vorsehen.	Seit dem 1. Juli 2022 ist es in der Schweiz nicht mehr möglich eingetragene Partnerschaften zu begründen. Die Hinweise auf die Möglichkeit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wurden entfernt. Eingetragene Partnerschaften können nur in Eheschliessungen umgewandelt werden, wenn diese vor dem 1. Juli 2022 begründet worden sind. Im Rahmen des Übergangsrechts wurde die Möglichkeit geschaffen, zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe durchzuführen (Art. 35 Abs. 3 PartG und Art. 1a Abs. 3 der eidg. Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112.2])

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
 ³ Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften sind a. dem Anlass würdig, b. für alle Paare zu den gleichen Bedingungen benutzbar, c. dem Publikum kostenfrei zugänglich, d. für Personen mit Behinderung geeignet. 	³ Lokale für Trauungen sind lit a–d unverändert.	Seit dem 1. Juli 2022 ist es in der Schweiz nicht mehr möglich eingetragene Partnerschaften zu begründen. Die Hinweise auf die Möglichkeit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wurden entfernt.
⁴ Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes meldet dem Gemeindeamt die Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften vor ihrer Benützung.	⁴ Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes meldet dem Gemeindeamt die Lokale für Trauungen und zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen vor ihrer Benützung.	Seit dem 1. Juli 2022 ist es in der Schweiz nicht mehr möglich eingetragene Partnerschaften zu begründen. Die Hinweise auf die Möglichkeit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wurden entfernt.
Öffnungszeiten	Öffnungszeiten	
§3¹ Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während denen Ehepaare getraut und eingetragene Partnerschaften beurkundet werden. Das Zivilstandsamt macht die Zeiten bekannt.	§3¹ Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während denen Trauungen und zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen vorgenommen werden. Das Zivilstandsamt macht die Zeiten bekannt.	Seit dem 1. Juli 2022 ist es in der Schweiz nicht mehr möglich eingetragene Partnerschaften zu begründen. Die Hinweise auf die Möglichkeit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wurden entfernt.
² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden keine Trauungen oder Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften vorgenommen. Davon ausgenommen sind Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung 28. April 2004 (ZStV) und Notbeurkundungen nach Art. 75 a Abs. 3 ZStV.	² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden keine Trauungen oder zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen vorgenommen. Davon ausgenommen sind Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV).	Seit dem 1. Juli 2022 ist es in der Schweiz nicht mehr möglich eingetragene Partnerschaften zu begründen. Die Hinweise auf die Möglichkeit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wurden entfernt.

Geltendes Recht

Vorentwurf

Marginalie zu § 13:
Kosten

Gebührenfreiheit

§ 14. Für die Entgegennahme einer Erklärung über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe wird keine Gebühr erhoben.

Personen, welche ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln möchten, können bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz eine Umwandlungserklärung abgeben. Für diese Erklärung erheben die Zivilstandsämter gestützt auf Anhang 1 Ziffer 7 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) eine Gebühr von 75 Franken. Art. 3 Abs. 2 ZStGV ermöglicht es den Kantonen auf diese Gebühr zu verzichten. Mit der Einführung dieser Bestimmung dürften die gemeindlichen Zivilstandsämter diese Gebühr nicht mehr erheben. Derzeit haben schon einige Paare ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen. Diese könnten nicht mehr von einem Gebührenerlass profitieren.

Weitere Gebührenpositionen im Zusammenhang mit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft (Zuschlag für die zeremonielle Umwandlung, Umwandlung in einem ausserordentlichen Traulokal sowie entsprechende Auszüge) sind gestützt auf die Bestimmungen der ZStGV weiterhin zu erheben und können durch das kantonale Recht nicht beeinflusst werden. Ebenfalls werden keine weiteren Gebührenverzichte hinsichtlich Trauungen und Dienstreisen eingeführt.